

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2020-598

vom 5. Mai 2020

Gemeinde Augst, Revision der kommunalen Siedlungs-, Landschafts- und Erschliessungsplanung «Augst-West»

1. Erläuterungen

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Augst hat am 5. Juni 2019 die Revision der kommunalen Siedlungs-, Landschafts- und Erschliessungsplanung «Augst-West» beschlossen. Es handelt sich dabei um die Nutzungsplanung «Augst-West», welche die Gemeinde aufgrund des Kantonsgerichtsurteils vom 29. November 2017 angepasst hat und der Einwohnergemeindeversammlung erneut zur Beschlussfassung vorlegen musste.

B. Die Bevölkerung hat der Revision der kommunalen Siedlungs-, Landschafts- und Erschliessungsplanung «Augst-West» an der Volksabstimmung vom 20. Oktober 2019 mit rund 75 % zugestimmt.

C. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

D. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 unterbreitet der Gemeinderat Augst den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1. Genehmigungsvorbehalt Bereich Rheinstrasse Neubau/Rückbau
Es besteht zwischen der vorliegenden Planung der Gemeinde und der Planung des Kantons (Neubau und Rückbau der Kantonsstrasse) eine zeitliche Divergenz. Entsprechend können die Planungsinhalte der vorliegenden kommunalen Nutzungsplanung nur unter dem Vorbehalt genehmigt werden, dass zur Umsetzung der Zonenvorschriften der Neubau der Hauptverkehrsstrasse 3/7, der Rückbau der alten Rheinstrasse und die entsprechenden Eigentumsübertragungen vorausgesetzt werden müssen.

2. Waldbewirtschaftung (Zone mit Quartierplanpflicht «Gallisacher Ost»/«Gallisacher West»)
Die Planungsunterlagen beinhalten weder einen Bewirtschaftungsweg noch eine Zugangsmöglichkeit für schwere Forstmaschinen an der oberen Böschungskante im Bereich der Zonen mit Quartierplanpflicht. Die Bewirtschaftung des Waldes resp. der ausgeschiedenen Naturschutzzone ist damit nicht gewährleistet. Die Gemeinde wird entsprechend aufgefordert, im Rahmen der Ausarbeitung der Quartierpläne die Zugangsmöglichkeiten sicherzustellen.

3. Produktion von Solarstrom (§ 16 Abs. 2 Zonenreglement Siedlung)
In der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 wurde ein Antrag angenommen, worauf § 16 Zonenreglement Siedlung (ZRS) «Energieanlagen/Energienutzung» mit einem zweiten Absatz ergänzt wurde. Demgemäss können für die Produktion von Solarstrom Dächer von Dritten gemietet werden, sofern dafür eine Nutzungsvereinbarung vorliegt.
Es ist festzustellen, dass das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) keine rechtliche Grundlage schafft, eine solche Regelung im Zonenreglement zu erlassen. Die Bestimmung regelt weder Art und Mass der Nutzung – und entspricht somit in keiner Weise den Vorgaben gemäss § 18 RBG – noch betrifft sie einen Sachverhalt, für den eine öffentlich-rechtliche Regelung erforderlich wäre.

Es ist eine rein privatrechtliche Angelegenheit. § 16 Abs. 2 ZRS muss daher redaktionell gestrichen werden.

4. Strassenreglement

Der Regierungsrat weist informativ darauf hin, dass mit dem Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017 lediglich die Nutzungsplanung «Augst-West» (Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft, Erschliessungsplanung Siedlung und Landschaft) aufgehoben wurde. Das Strassenreglement «gesamtes Gemeindegebiet» ist hingegen mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1777 vom 13. Dezember 2016 in Rechtskraft erwachsen.

2. Beschluss

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Augst am 5. Juni 2019 beschlossene Revision der kommunalen Siedlungs-, Landschafts- und Erschliessungsplanung «Augst-West» wird gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 7/ZPSL/2/0, 7/ZPS/1/9, 7/ZPL/1/6, 7/QP/3/1, 7/QP/4/1 (Zonenplan Siedlung und Landschaft «Augst-West», Mutation zum Zonenplan Siedlung, zum Zonenplan Landschaft, zur Quartierplanung «Im Baumgarten» sowie zur Quartierplanung «Gallezen»), 7/ZRSL/2/0, 7/ZRS/1/4, 7/ZRL/1/4, 7/LES/1/3 (Zonenreglement Siedlung und Landschaft «Augst-West», Mutation zum Zonenreglement Siedlung, zum Zonenreglement Landschaft sowie zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan), 7/SP/2/0 und 7/SP/1/3 (Strassennetzplan Siedlung und Landschaft «Augst-West», Mutation zum Strassennetzplan) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrats im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Augst, 4302 Augst
- Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung, Loredana Barbato
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Has Diehrich

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 737

vom 19. Mai 2009

Gemeinde Augst, Quartierplanvorschriften "Gallezen", Bau- und Strassenlinienplan "Gallezen 2008", Mutation zum Strassennetzplan Gebiet "Gallezen", Mutation zum Zonenplan Siedlung/ Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Augst hat am 25. November 2008 die Quartierplanvorschriften "Gallezen" und die damit notwendigen Erschliessungsplanungen beschlossen. Damit ist auch eine Mutation zum Zonenplan Siedlung/ Landschaft verbunden.

Die Quartierplanvorschriften bestehen aus dem Quartierplan-Reglement und den verbindlichen Plänen

- Nr. 1 Bebauung, Aussenraum und Erschliessung
- Nr. 2 Gebäude- und Terrainprofile, Situationsplan

Die Quartierplanung umfasst ein Areal südwestlich des Kraftwerkes Augst. Die zulässige Nutzung wurde auf 11'000 m² BGF festgelegt. Die Ausnützungsziffer (AZ) beträgt 78%. Die vorliegende Quartierplanung ist das Resultat eines Studienauftrages aus dem Jahre 2006.

Die bisherige Grundnutzung des Quartierplan-Areals wird aufgehoben.

B. Während der Auflagefrist hat [REDACTED] gegen das Planungsvorhaben Einsprachen erhoben. In der Folge konnte jedoch mit der Einsprecherin eine Einigung erzielt werden und die Einsprache wurde mit Schreiben vom 15. April 2009 zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 31. März 2009 unterbreitet der Gemeinderat Augst die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Es ergeben sich folgende Bemerkungen:

1. Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen und zum Reglement Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 29. September 2008 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung weitgehend berücksichtigt. Die materiell-rechtliche Prüfung kann somit mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden.

2. Mit Schreiben vom 31. März 2009 ist der allseitig unterzeichnete Quartierplan-Vertrag als Genehmigungsvoraussetzung gemäss § 43 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) bei der instruierenden Dienststelle (Amt für Raumplanung) eingereicht worden. Damit sind auch die formellen Voraussetzungen für eine Genehmigung gegeben.

3. Im Rahmen der Quartierplanung "Gallezen" ist die Verschiebung von Wald vorgesehen. Diese Absicht ist im Teilplan Nr. 1 Bebauung, Aussenraum und Erschliessung im orientie-

renden Inhalt dargestellt. Die Genehmigung dieses Planes erfolgt unter Vorbehalt der entsprechenden Rodungsbewilligung.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Augst am 25. November 2008 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Gallezen" und die damit notwendig gewordenen Erschliessungsplanungen und Mutation zum Zonenplan Siedlung/ Landschaft werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 7/QP/4/0 (Quartierpläne Nr. 1-2), 7/QR/4/0 (Quartierplan-Reglement), 7/ZPS/1/5. (Mutation zum Zonenplan Siedlung), 7/ZPL/1/3 (Mutation zum Zonenplan Landschaft), 7/SPS/1/1 (Mutation zum Strassennetzplan Siedlung) und 7/BSP/8/0 (Bau- und Strassenlinienplan Gallezen 2008) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes. Mit den oben erwähnten Beschlüssen werden folgende Bau- und Strassenlinienpläne aufgehoben: 7/gBS/2/0, 7/gBS/3/0 und 7/gBS/3/1.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Augst, 4302 Augst
- Stierli+Ruggli, Ingenieure+Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Geoprät AG, Pratteln
- Landeskantlei (Publikation)
- Amt für Wald
- Amt für Geoinformation
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (9)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

W. Mundschein